

Vergütungsanspruch für Leistungen gemäß Baustellenverordnung - Argumentation für eine kalkulierte Vergütung und Kalkulationshilfen -

Positionspapier der BAK-Projektgruppe „Baustellensicherheitsrichtlinie“ – Schlußredaktion
18.01.2001/29.01.2001, beschlossen vom BAK-Vorstand 20.06.2001

In der Fassung der RAB 30 „Geeigneter Koordinator“ vom 24.04.2001 redaktionell aktualisiert

Um die Leistungen gemäß Baustellenverordnung durchzuführen, ist der Architekt in besonderer Weise geeignet. Seit Inkrafttreten am 10. Juni 1998 konnte einige Erfahrung mit der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) gesammelt werden, dennoch ist die Unsicherheit über das Leistungsbild und die damit verbundene Vertragsgestaltung und Vergütung sowohl in der Architektenschaft als auch bei den Auftraggebern immer noch sehr groß. Die Architektenkammern begegnen dem, indem sie Lehrgänge durchführen und den Kammermitgliedern weitreichende Informationen bieten.

Nach § 4 BaustellV hat der Bauherr die Maßnahmen nach §2 und §3 Abs. 1 Satz 1 zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung stellt die Verantwortlichkeit dementsprechend im Vorwort der Broschüre „Bestellung eines geeigneten Koordinators .- Eine Hilfe für den Bauherren“ (Bestell-Nr. A229, Tel.: 0180/5151510, Fax: 0180/5151511, E-mail: info@bma.bund400.de) klar:

„Als Veranlasser eines Bauvorhabens tragen private und öffentliche Bauherren die oberste Verantwortung für das gesamte Bauvorhaben.

Deshalb sind sie die Adressaten der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen.“

Der Ordnungsgeber gibt dem Bauherrn jedoch die Möglichkeit, einen Teil der Maßnahmen, die er gemäß BaustellV zu treffen hat, einem Koordinator zu übertragen. **Da es sich um Bauherrenaufgaben handelt, steht außer Zweifel, dass der Koordinator für diese Leistungen vom Bauherren zu vergüten ist. Hierfür ist ein gesonderter Vertrag zu schließen. Schriftform ist dringend zu empfehlen.**

Damit stellt sich die Frage:

Welche Vergütung ist richtig?

In der BaustellV werden hierzu keine Aussagen getroffen. Die Leistungen des Koordinators sind im wesentlichen geistige Leistungen. Gesichert ist aber, dass die Tätigkeiten des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators nicht unter das allgemeine Leistungsbild nach der HOAI fallen. Weder sind diese Tätigkeiten in den Grundleistungen enthalten, noch ist eine Verbindung zu den besonderen Leistungen gemäß HOAI erkennbar. Auch §31 HOAI (Projektsteuerung), der zwar Bauherrenleistungen definiert, ist nicht anwendbar, da der Abs. 2, der die Honorierung dieser Leistung zu regeln versucht, vom BGH als verfassungswidrig verworfen wurde.

Damit ist in der HOAI kein Ansatz vorhanden, aus dem die Vergütung der Leistungen des Koordinators abgeleitet werden kann. **Damit gilt aber auch, dass die Vergütung des Koordinators frei vereinbart werden muß.**

Um den Koordinatoren für die freie Vereinbarung der Vergütung eine Orientierungshilfe zu geben, wurden von verschiedenen Seiten in Anlehnung an die HOAI Honorarempfehlungstabellen aufgestellt, aus denen mit Hilfe des Parameters Baukosten ein vermeintliches Honorar abzulesen sein soll. Desweiteren gibt es Empfehlungen zu Prozentsätzen der Baukosten.

Diese Tabellen zur Ermittlung der angemessenen Vergütung des Koordinators stehen jedoch nicht nur wegen der fehlenden Erfahrungswerte zum Leistungsumfang und zum tatsächlich benötigten Arbeitsaufwand in der steten Diskussion. Zwischen den derzeit zur Verfügung stehenden Honorartabellen bestehen bei den auf Basis der Baukosten ermittelten Honorarhöhen erhebliche Abweichungen, wie Untersuchungen der Bergischen Universität Wuppertal und der Universität

Stuttgart (veröffentlicht unter www.uni-stuttgart.de/ibl/veroeffentlichungen/paul/honorierung_sigeko_Main.htm) zeigen.

Die ausschließliche Anlehnung an die Baukosten als Grundlage zur Berechnung der Vergütung ist ein ungeeignetes Mittel, da im Wesentlichen andere Faktoren zur Bewertung des Gefährdungsgrades den Leistungsumfang und damit die Höhe der Vergütung des Koordinators bestimmen. Folgende Faktoren müssen in die Ermittlung der Vergütung mit einbezogen werden: z.B.

- Art und Umfang der baulichen Maßnahme
- Lage der baulichen Maßnahme
- Einflüsse aus Grundstück und Nachbarschaft
- Dauer der Bauzeit
- Dauer der Bauzeit in Personentagen der Beschäftigten
- Anzahl der vor Ort tätigen Beschäftigten
- Anzahl der beteiligten Sonderfachleute
- Anzahl der Gewerke, die auf der Baustelle gleichzeitig oder zeitversetzt tätig sind
- Anforderungsgrad an dem Gesundheitsschutz in Bezug auf Bauzeit und Intensität
- Grad des Detaillierungsanspruchs an SiGePlan und Unterlage
- Umfang der besonders gefährlichen Arbeiten gemäß Anhang zur BaustellV
- Schwierigkeitsgrad der Arbeit
- für die Baumaßnahme erforderliche fachliche Qualifikation
- Erteilung oder Nichterteilung einer Weisungsbefugnis

Die Baustellenverordnung sieht für den Koordinator **keine** Weisungsbefugnis vor. Lässt sich der Koordinator vertraglich dennoch eine Weisungsbefugnis übertragen, ist dieses haftungsrelevant sowie risikoe erhöhend und bei der Kalkulation weitergehend zu berücksichtigen (in der Kalkulationshilfe bleibt dieser Leistungsteil unberücksichtigt).

Um zu einer auskömmlichen und für Koordinator wie auch Bauherrn „angemessenen“ Vergütung zu gelangen, ist es deshalb notwendig, die Vergütung nach Stundensätzen zu ermitteln. Hierbei ist zu beachten, dass § 6 HOAI Zeithonorar nicht gilt. Es können dementsprechend ohne Bindung an Höchst- und Mindestsätze der HOAI Stundensätze vereinbart werden, wie sie auch von anderen technischen Dienstleistern, z.B. Sachverständigen der technischen Überwachungsvereine, berechnet werden.

Empfehlung zur Vergütung:

Die Abrechnung der Koordinatorenleistung erfolgt nach dem realen Zeitaufwand. Um dem Bauherrn finanzielle Planungssicherheit zu geben, sollte eine Kalkulation der Vergütung erfolgen, die bei ausreichender Sicherheit und Vorausehbarkeit der Grundlagen auch zu einer Pauschalierung der Vergütung führen kann. Im Falle einer solchen Pauschalierung ist es von überragender Bedeutung, den Umfang der Koordinatorentätigkeit exakt festzulegen und sich darüber zu vereinbaren, welche Tätigkeiten mit der vertraglichen Pauschalvergütung abgegolten sind und unter welchen Umständen welche etwaige Zusatzvergütung zu bezahlen ist.

Es liegt in der Natur der Sache, dass nur derjenige eine zutreffende Kalkulation der Vergütung erstellen kann, der umfassende Kenntnisse zum Leistungsbild des Koordinators hat. Da die BaustellV jedoch voraussetzt, dass **geeignete** Koordinatoren vom Bauherrn zu benennen sind, ist davon auszugehen, dass diese auch die für das Bauvorhaben erforderlichen Maßnahmen und Leistungsumfänge abschätzen können.

Als Hilfe zur Ermittlung der Vergütung für die Koordination eines Bauvorhabens kann die anliegende Tabelle herangezogen werden.

(Anmerkung der Projektgruppe:

- **Aufforderung an die Kammermitglieder, der BAK ihre Erfahrungen mit der Leistungserfüllung als Koordinator und der Vergütung nach Fertigstellung zugänglich zu machen)**

Tabelle: Vorschlag zur Ermittlung der Vergütung der Leistung SiGe-Koordination

Planungsphase	Tätigkeit**	geschätzter Zeitaufwand Std.	Stundensatz EUR/Std. (netto)	geschätzte Kosten EUR (netto)
Vorankündigung*	<p>erstellen* Übermittlung an die zuständige Behörde* Aushängen an der Baustelle Anpassen bei erheblicher Änderung*</p>			
Einbinden von Sicherheit und Gesundheitsschutz in das Organisations- und Führungskonzept zur Bauausführung	<p>Bestandsaufnahme/Analyse der architektonischen, technischen und organisatorischen Planung auf Sicherheits- und Gesundheitsschutzrisiken. Im Einzelnen bedeutet das insbesondere:</p> <p>a) Baugrundstück besichtigen, Feststellen von Einflüssen aus dem Baugrundstück und aus der Nachbarschaft.</p> <p>b) Werkplanung aus der Sicht von Sicherheit und Gesundheitsschutz prüfen und ggf. Anpassungen selbst vornehmen (bei eigener Planung) oder Anpassung veranlassen (bei Fremdplanung).</p> <p>c) Ablauf-/Terminplanung im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz prüfen, ggf. auf Änderungen und Ergänzungen hinwirken. Ist eine Ablauf-/Terminplanung noch nicht vorhanden, bei ihrer Erstellung beraten.</p> <p>d) Feststellen sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen Arbeiten der einzelnen Gewerke auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle.</p> <p>Koordinieren der Maßnahmen der Planungsbeteiligten im Hinblick auf Sicherheits- und Gesundheitsschutz unter Berücksichtigung der Allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden und - bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten. <p>Aufzeigen von Möglichkeiten zur Vermeidung von Sicherheits- und Gesundheitsrisiken</p> <p>Beraten und Hinwirken auf das Berücksichtigen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen in</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausschreibungs- und Vergabe- und Bauvertragsunterlagen, - Baustelleneinrichtungsplan, - Baustellenordnung. 			

* über die Aufgaben des Koordinators gemäß §3 BaustellV hinausgehende Leistungen

** vgl. hierzu RAB 01, 10, 30 und 31 (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung <http://www.bma.bund.de>)

Tabelle: Vorschlag zur Ermittlung der Vergütung der Leistung SiGe-Koordination

Planungsphase	Tätigkeit**	geschätzter Zeitaufwand Std.	Stundensatz EUR/Std. (netto)	geschätzte Kosten EUR (netto)
(Fortsetzung)	Beraten bei der Prüfung der Angebote und bei der Vergabe*			
SiGePlan	<p>Entwickeln von Maßnahmen</p> <p>a) zum Schutz vor Gefährdungen durch und bei der Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber,</p> <p>b) zur gemeinsamen Nutzung sicherheitstechnischer und dem Gesundheitsschutz dienender Einrichtungen.</p> <p>SiGePlan ausarbeiten oder ausarbeiten lassen. Soweit erforderlich, Anpassen an den Planungsprozess</p> <p>Beraten bei der Aufnahme der Angaben und Anforderungen aus dem SiGePlan in die Ausschreibung</p> <p>Einführen der Planungsbeteiligten in den SiGePlan.</p>			
Unterlage	<p>Analyse der architektonischen und technischen Planung auf Sicherheits- und Gesundheitsschutzrisiken für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage</p> <p>Einordnen von Sicherheit und Gesundheitsschutz in ein Konzept für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage</p> <p>Beraten bei der Planung bleibender sicherheitstechnischer Einrichtungen für mögliche spätere Arbeiten</p> <p>Zusammenstellen der Unterlage mit den erforderlichen, Angaben für die sichere und gesundheitsgerechte Durchführung dieser Arbeiten</p>			
Sonstige Leistungen*				
Zwischensumme excl. Mehrwertsteuer				
+ Nebenkosten	z.B. Fahrten, Fotokopien, Lichtpausen, Porto, Telefon, Kommunikationsmittel			
Summe Planungsphase SiGeKo insgesamt excl. Mwst.				
+ gesetzl. Mehrwertsteuer				
VERGÜTUNG PLANUNGSPHASE SIGEKO INSGESAMT				

* über die Aufgaben des Koordinators gemäß §3 BaustellV hinausgehende Leistungen

** vgl. hierzu RAB 01, 10, 30 und 31 (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung <http://www.bma.bund.de>)

Tabelle: Vorschlag zur Ermittlung der Vergütung der Leistung SiGe-Koordination

Ausführungsphase	Tätigkeit**	geschätzter Zeitaufwand Std.	Stundensatz EUR/Std. (netto)	geschätzte Kosten EUR (netto)
Vorankündigung*	Fortschreiben und Anpassen der Vorankündigung bei erheblichen Änderungen*			
Einbinden von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Ausführung einer baulichen Anlage	<p>Organisieren der Zusammenarbeit der bauausführenden Unternehmen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz im Bauablauf und Koordinieren der Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG</p> <p>Information und eingehende Erläuterung der Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz gegenüber allen Auftragnehmern</p> <p>Beobachten der Einhaltung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen bei der Zusammenarbeit der bauausführenden Unternehmen</p> <p>Hinwirken, dass Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten nach der BaustellV erfüllen</p> <p>Hinwirken auf die Einhaltung von Baustellenordnung und Baustelleneinrichtungsplan (soweit vorhanden) hinsichtlich der Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen</p> <p>Koordinieren der Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber</p> <p>Konkrete Maßnahmen: - Teilnahme an Baustellenbesprechungen - Einladung zu und Durchführung von Baustellensicherheitsbegehungen (BSB)</p> <p>Dokumentation der BSB, Auswerten der Ergebnisse</p>			
SiGe-Plan	<p>Fortschreiben und Anpassen des SiGePlans bei erheblichen Änderungen</p> <p>Bekanntmachen des SiGePlans und Einführung der Baubeteiligten in den SiGePlan</p> <p>Hinwirken auf Berücksichtigung des SiGePlans und die Umsetzung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen</p>			

* über die Aufgaben des Koordinators gemäß §3 BaustellV hinausgehende Leistungen

** vgl. hierzu RAB 01, 10, 30 und 31 (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung <http://www.bma.bund.de>)

Tabelle: Vorschlag zur Ermittlung der Vergütung der Leistung SiGe-Koordination

Ausführungsphase	Tätigkeit**	geschätzter Zeitaufwand Std.	Stundensatz EUR/Std. (netto)	geschätzte Kosten EUR (netto)
Unterlage*	Anpassen u. Ergänzen der Unterlage- Dokumentation von Wartungshinweisen und Betriebsanleitungen*			
Sonstige Leistungen*				
Zwischensumme				
+ Nebenkosten	z.B. Fahrten, Fotokopien, Lichtpausen, Porto, Telefon, Kommunikationsmittel			
Summe Ausführungsphase SiGeKo insgesamt excl. Mwst.				
+ gesetzl. Mehrwertsteuer				
VERGÜTUNG AUSFÜHRUNGSPHASE SIGEKO INSGESAMT				

* über die Aufgaben des Koordinators gemäß §3 BaustellV hinausgehende Leistungen

** vgl. hierzu RAB 01, 10, 30 und 31 (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung <http://www.bma.bund.de>)

aufgestellt: 18.01.2001/29.01.2001

BAK-Projektgruppe
Baustellensicherheitsrichtlinie/Baustellenverordnung

beschlossen: 20.06.2001
Bundesarchitektenkammer

gemäß der RAB 30 (Stand 24.04.01) redaktionell aktualisiert:
07.06.2002
BAK-Projektgruppe
Honorierung SiGeKo